

Woch



Zeitung

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtszeitung  
des In- und Auslandes.Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

G. G. Pfugk  
in Berlin.

Berlin, den 10. Juli 1857.

S t a d t s c h u r t g e r i c h t .  
Sitzung vom 10. Juli.

Das Dienstmädchen Henriette Charlotte Koste, am 7. September 1826 zu Kreuzbriessen geboren, evangelisch, seit dem Jahre 1847 in Berlin, ist der wiederholten Unterschlagung, der wiederholten Urkundenfälschung und des wiederholten Betrugs angeklagt.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Angeklagte hat seit dem April 1852 bis zu ihrer am 17. März 1857 erfolgten Verhaftung bei den Fleischwarenhändler Both'schen Chelente — Sennowstrasse 32 — als Dienstmädchen gegen ein jährliches Lohn von 20 Thlr. und freie Kost in Dienst gestanden.

Während dieser Zeit ist sie von der verehelichten Both zu wiederholten Malen beauftragt worden, ihr übergebene Geldbeträge in die hiesige städtische Sparkasse einzuzahlen, sich über die geschehene Einzahlung quittieren zu lassen, und ebenso eingezahlte Geldbeträge zu kündigen und zu erheben.

Diese Aufträge hat die Angeklagte, da die vereheliche Both Geschriebenes nicht zu lesen vermöge, zur Verübung folgender Unterschlagungen und Fälschungen benutzt.

1. Im Laufe der Jahre 1851 bis 1854 waren von der verehelichten Both, auf ihren Namen Henriette, geborene Both, nach und nach ungefähr 100 Thaler bei der hiesigen Sparkasse eingezahlt, hierüber ein Sparkassenbuch angelegt und in denselben über die geschehenen Einzahlungen Seitens der Sparkassenbeamten quittiert worden. Dieses Sparkassenbuch händigte die verehelichte Both, wahrscheinlich im Jahre 1854, der Angeklagten ein und beauftragte sie, die darauf eingeschriebene Summe zu kündigen und nach abgelaufener Kündigungsfrist das Geld abzuholen und ihr zu überbringen. Die Angeklagte kam ohne Sparkassenbuch zurück und behauptete, es verloren zu haben. Sie wurde sofort von der verehelichten Both nach der Sparkasse zurückgeschickt, um von dem Verlust des Buches Zeuge zu machen. Bei ihrer Rückkehr versicherte sie, daß dies geschehen sei und wollte im Laufe der Zeit sogar einmal eine Vorladung auf das Stadtgericht in dieser Angelegenheit erhalten haben. Später wußte sie die verehelichte Both mit der Versicherung hinzuhalten, daß von der Sparkasse zwar noch kein neues Buch aufgestellt worden, aber Alles in Ordnung sei.

Diese Angaben sind jedoch, wie die Angeklagte selbst einräumt, sämmtlich unwahr, sie hat das in Bedacht stehende Sparkassenbuch nicht verloren, vielmehr die auf dasselbe eingetragene Summe in einzelnen Raten bei der Sparkasse abgehoben, aber nicht an die Both'schen Chelente abgeliefert.

Durch die Notwendigkeit, bei der hiesigen Sparkasse, insbesondere durch die Neuerhaltung des Buchhalterbüro's und des Kundenbüro's, ist ermittelt worden, daß auf das Sparkassenbuch Nr. 25.144 in der Zeit vom 25. November 1851 bis 25. September 1854, auf den Namen der verehelichten Fleischwarenhändler Both, in abzuzahlen, Waren die Summe von 20 Thlr. und mehr einzuzahlen, der aufgetretene Betrag von 20 Thlr. 28 Gr. 1 Pf. eingezahlt worden. Und auf diese Summe sind am 26. August 1853, 10 Thlr.

Das Gesetz unter Beifte,  
Gerechtigkeit unter Ziel.Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.  
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

## T u f f e r a t e :

pro Seite 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag)  
Sparwaldstraße Nr. 1.

Berlin, Sonnabend den 11. Juli.

und ebenso am 24. November 1854 10 Thlr. erhoben worden.

Bei der Präsentation des Sparkassenbuches Nr. 25.144 Behufs Erhebung der zuletzt erwähnten 10 Thlr. ist dieses Buch wegen Beschädigung cassirt und dafür ein neues Sparkassenbuch auf Nr. 33057 angelegt worden, auf welches die noch zufordernde Summe von 72 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. übertragen wurde. Auch dieses Geld ist in einzelnen Raten von 10 Thlr. bis zum 30. Juli vollständig erhoben und demnächst das Sparkassenbuch cassirt werden.

2. Im Laufe der Jahre 1854 und 1855 hat die verehelichte Both der Angeklagten nach und nach in einzelnen Raten von durchschnittlich 10 Thlr. im Ganzen die Summe von 99 Thlr. übergeben, um sie auf den Namen Adalbert Both auf die Sparkasse zu tragen, sich ein Sparkassenbuch auszuhändigen und darin quittiren zu lassen. Die Angeklagte brachte auch die ersten Male, als ihr Geld zur Ablieferung an die Sparkasse übergeben worden war, ein Sparkassenbuch mit zurück, behauptete jedoch plötzlich, im Sommer oder Herbst 1855, daß dieses Sparkassenbuch, das sie in der Stube habe liegen lassen, von einem der Both'schen Kinder zerrissen worden sei. Die verehelichte Both trug ihr auch hier auf, dafür zu sorgen, daß ein neues Buch ausgestellt würde, wogegen die Angeklagte sie fortwährend durch Versprechungen und Vorpiegelungen hinzuhalten wußte, mit der Versicherung, daß Alles in Ordnung sei.

Nach dem, mit den anderweitigen Ermittlungen bei der Sparkasse übereinstimmenden Geständnisse der Angeklagten hat sie jedoch von dem in den Jahren 1854 und 1855 von der verehelichten Both erhaltenen Gelds nichts auf der Sparkasse für den Adalbert Both eingezahlt, und ebenso wenig ein Sparkassenbuch für denselben anlegen lassen, vielmehr das Geld für sich behalten.

Erst am 20. Januar 1857 hat sie ohne Auftrag der verehelichten Both und ohne deren Wissen die Summe von 55 Thlr. auf den Namen Adelheid Both bei der Sparkasse eingezahlt und sich das Sparkassenbuch Nr. 48.273 darüber ausseritzen lassen, jedoch schon am 22. Januar 1857 ebenfalls ohne Wissen und Willen der Both 10 Thlr. von diesem Gelde aus der Sparkasse zurückgezogen und den Überrest von 45 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zum 21. März 1857 gekündigt.

3. Am 19. Juli 1856 hatte die verehel. Both unter Einzahlung der Summe von 19 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. bei der hiesigen Sparkasse ein Sparkassenbuch auf den Namen ihres Ehemannes Hermann Both anlegen lassen. Später übergab sie der Angeklagten nach und nach in Raten à 10 Thlr. die Summe von 40 Thlr. nebst dem Sparkassenbuch mit dem Auftrag, diese Gelder auf der Sparkasse einzuzahlen und sich über die geschehene Zahlung in dem Buche quittiren zu lassen.

Die Angeklagte hat jedoch, geständig, die 4 mal 10 Thlr. nicht auf die Sparkasse getragen, vielmehr dieses Geld für sich behalten und, da in dem betreffenden Sparkassenbuch enthaltenen Quittirungen darüber, ebenso wie die dahinter befindenden Namensunterschriften des Buchhalters, Haedel und des Kundenbüro's, klarin zur Bedeutung der nicht geschahen Einzahlungen fälschlich angeführt. Sie brachte stets an demselben Tage, an dem ihr das Geld zur Einzahlung an die Sparkasse übergeben worden war,

das Sparkassenbuch wieder zurück und übergab es der verehelichten Both entweder mit den Worten:

"Gehen Sie nur nach, Madame, daß Alles richtig eingetragen ist."

oder

"hier ist das Buch, es ist Alles richtig eingetragen."

Es gelang ihr auf diese Weise, die verehelichte Both um so leichter zu täuschen, als diese, wie erwähnt, Geschriebenes nicht lesen kann und die Richtigkeit der Einzahlungen nur nach dem Datum und dem in Zahlen ausgeworfenen Betrage zu kontrollieren vermochte.

4. Am 20. Juni 1856 übergab die verehelichte Both der Angeklagten 10 Thlr. mit dem Auftrage, dieselben auf den Namen ihres Sohnes Hermann Both in die Sparkasse einzuzahlen und sich hierüber in einem neu anzulegenden Sparkassenbuch quittiren zu lassen. Die Angeklagte überbrachte der verehelichten Both hierauf ein Sparkassenbuch, in welchem in der Rubrik Einnahme unter dem 20. Juni 1856 über die geschehene Einzahlung von 10 Thlr. quittiert war. In Wirklichkeit hatte die Angeklagte, wie sie selbst zugibt, aber nur 1 Thlr. eingezahlt und hinter die ausgeworfene Zahl 1 die Zahl 0 hinzugesetzt. Sie ist ferner geständig, die übrigen in diesem Sparkassenbuch befindlichen 7 Quittirungen über je 10 Thlr., sowie die vom 28. Febr. 1857 über 9 Thlr., welche Beträge sie von der verehel. Both mit der Verpflichtung der Einzahlung an die Sparkasse ebenfalls erhalten hatte, nebst den Namens-Unterschriften des Buchhalters und Kundenbüro's fälschlich angesetzte und das Geld zurückbehalten zu haben. Sie hat auch hier jedesmal, wenn sie die einzelnen Beträge von der verehel. Both nebst dem Buche zur Ablieferung erhalten hatte, das Sparkassenbuch mit der Behauptung wieder zurückgebracht, daß die Einzahlungen richtig quittiert wären.

Außer den bereits erwähnten Unterschlagungen und Fälschungen hat die Angeklagte sich auch noch geständig folgender Beträgen schuldig gemacht:

5. Am 28. Febr. 1857 kam die Angeklagte zu der verehl. Kaufmann Ellmer hierbei und bat diese unter Ueberreichung des auf den Namen Adelheid Both unter Nr. 48.273 ausgestellten Sparkassenbuches im Namen der verehl. Fleischwarenhändler Both um ein Darlehen von 40 Thlr., welches diese angeblich zur Bezahlung eines Kürschners bedürfte. Die Angeklagte erklärte hierbei, daß sie das Geld nach dem Markt bringen sollte, wo die verehl. E. darauf warte, übrigens werde das Darlehn am 21. März 1857 zurückgezahlt werden. Die verehl. Ellmer war nicht im Besitz dem verlangten Summe, bezog sich jedoch auf Billen, der Angeklagten zu ihrer Schwester, der verehl. Milspächter Ebel und veranlaßte diese unter Mithilfe des von der Angeklagten vorgetragenen Sachverständigen, der verehl. Both, das verlängte Darlehn zu gewähren. Die verehl. Ebel übergab in Folge dessen gegen Verpfändung des genannten Sparkassenbuches der Angeklagten noch an demselben Tage die 40 Thlr. zur Bezahlung an die verehl. Both.

Die letztere hat jedoch dieses Geld nicht empfangen, auch der Angeklagten keinen Auftrag zur Erledigung einer Verleih- und Verpfändung des Sparkassenbuches ertheilt.

Die Angeklagte ist dessen geständig.

6. Am 11. März 1857 kam die Angeklagte aber